

Göhmann Tauentzienstraße 11 10789 Berlin

Bundesverband der Motorradfahrer e.V.

Claudius-Dornier-Straße 5b
50829 Köln

Dr. Gerhard Michael
Rechtsanwalt

Tauentzienstraße 11
10789 Berlin
Tel. +49 30.257975000
Fax +49 30.257975005
berlin@goehmann.de
www.goehmann.de

Liste der Partner unter
www.goehmann.de/goehmann/partner

Berlin, 19. Dezember 2025
Az.: 0518/25.GMI.GMI

**Bundesverband der Motorradfahrer
Datenanalyse Geschwindigkeitsdisplay Oberursel
Gutachterliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten uns um eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage, ob es im Rahmen eines öffentlich-privat kofinanzierten Modellversuchs zulässig ist, einem der privaten Sponsoren, hier dem Bundesverband der Motorradfahrer e.V. (BVDM, im Folgenden „der BVDM“), die Daten aus der Verkehrsüberwachung mit einem Display mit Geschwindigkeitsmessanlage zur Verfügung zu stellen.

1. Problemstellung:

Wir gehen von folgender Ausgangssituation aus:

Die Nutzung eines Abschnitts der Straße zwischen Oberursel, Hohemark-Straße, in Richtung Hochtaunus (Bundesland Hessen) durch Motorradfahrer führt in der Gemeinde Oberursel zu Konflikten, insbesondere mit Anwohnern, die sich hierdurch belästigt fühlen. Aktuell bestehen keine motorradspezifischen Verbote und Beschränkungen, sondern es gelten die für alle Verkehrsteilnehmer aufgestellten Regelungen. Auf Wunsch der Anwohner und zur Verbesserung der Informationslage sind der BVDM und die Gemeinde Oberursel übereingekommen,

ein Geschwindigkeitsdisplay aufzustellen, um Verkehrsteilnehmer an die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit zu gemahnen.

Der Bundesverband der Motorradfahrer e.V. ist bereit, sich neben einigen Anwohnern an den Anschaffungs- und Aufstellungskosten des Displays zu beteiligen. Im Gegenzug für die Mitfinanzierung möchte der BVDM mindestens 2-mal jährlich die über das Display ermittelten Daten in Kopie zu erhalten, um die Fahrdaten selbst analysieren und eine eigene Datenbank zu dem Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer aufbauen zu können. Es ist nicht beabsichtigt, Kennzeichen, Fotos oder andere Daten zu übermitteln, welche die Zuordnung des betreffenden Datensatzes zu einem bestimmten Fahrzeug oder seinem Halter zu ermöglichen.

Daran knüpft folgende Frage an:

Ist die geplante Einsichtsgewährung in / Übermittlung von Messdaten der (mit-)finanzierten Geschwindigkeitsmessanlage rechtlich, insbesondere datenschutzrechtlich zulässig?

Management Summary:

Dem Bundesverband der Motorradfahrer e.V. können aus datenschutzrechtlicher Sicht die über das Geschwindigkeitsdisplay erhobenen Messdaten regelmäßig zur Verfügung gestellt werden. Rechtsgrundlage kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sein, der den BVDM zur Finanzierung verpflichtet und ihm im Gegenzug Ansprüche auf die Datenübermittlung einräumt.

2. Stellungnahme

a) Vorbemerkung: Kommunalrechtliche Grundlagen, Vergaberecht

Es wird unterstellt, dass die Erhebung und Auswertung von Verkehrsdaten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zur Förderung der örtlichen Verkehrssicherheit kommunalrechtlich zulässig ist. Ferner wird unterstellt, dass das Vergaberecht keine Anwendung findet bzw. dem Vorhaben nicht entgegensteht.

b) Datenschutzrecht

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden nur dann Anwendung, wenn mit der Geschwindigkeits-

messanlage personenbezogener Daten verarbeitet werden, § 1 Abs. 1 HDSIG, Art. 2 DSGVO. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Art. 4 Ziff. 1 der DSGVO definiert und umfasst alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. (ebenso § 2 Abs. 4 HDSIG).

Die spezialgesetzlichen Normen der §§ 35 ff StVG sind nicht anwendbar. Diese beziehen sich auf die Datenübermittlung im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen und strafrechtlichen Verkehrsüberwachung. Hier liegt eine solche Maßnahme nicht vor.

Im Zusammenhang mit Verkehrserhebungen (etwa zu Lärmschutzzwecken), ist anerkannt, dass die Erhebung und Weitergabe von Daten (nur) dann zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass personenbezogene Daten wie Kennzeichen oder individualisierte Hinweise auf Fahrzeugen allenfalls kurzfristig gespeichert und nicht weitergegeben werden (vgl. auch (Neumann, jurisPR-BVerwG 5/2015). So können zur Fahrzeugtypenkenn (beispielsweise Anteil Schwerverkehr) sogar Fotografien gespeichert und weitergeben werden, wenn durch die reduzierte Auflösung sichergestellt ist, dass der Bezug zu einer Person nicht hergestellt werden kann (vgl. etwa Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Juli 2025 – 4 Bf 220/21 –, Rn. 123, 129 juris). Die Erfassung des Fahrzeugtyps (etwa durch Seitenradar) ist datenschutzrechtlich irrelevant, weil der Umstand, um welchen Fahrzeugtypus es sich handelt weder selbst einen Personenbezug aufweist, noch geeignet ist, einen solchen Personenbezug herzustellen.

Die Geschwindigkeitsmessanlage dient im vorliegenden Fall allein der Erfassung der Geschwindigkeit eines von ihr erfassten Objektes und gegebenenfalls des Typus (PKW, Motorrad, LKW). Eine Bildaufzeichnung erfolgt nicht, sodass auch Nummernschilder, Körper oder Gesichter nicht der Erfassung unterliegen. Damit sind weder die erfassten Objekte noch die Fahrer oder Fahrerinnen direkt oder indirekt identifizierbar. Die Erhebung der Messdaten als solche fällt nicht unter die Regelungen zum Datenschutz. Die Weitergabe der Messdaten ist daher, ebenso wie die Speicherung und Auswertung der Messdaten durch die Gemeinde und durch den BVDM ist unbedenklich datenschutzrechtlich unbedenklich.

c) Zulässigkeit der Vereinbarung

Die Sponsoringvereinbarung ist auch als öffentlich-rechtlicher Vertrag (Austauschvertrag im Sinne des im Übrigen zulässig. Danach kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen. Insbesondere darf kein Verstoß gegen das Koppelungsverbot bestehen.

Im vorliegenden Fall dient die Maßnahme „Aufstellung des Geschwindigkeitsdisplays“ der Aufgabe, die Sicherheit des Verkehrs zu fördern, indem Fahrer angehalten werden, die zulässige Geschwindigkeit einzuhalten und sie auf ein unangemessenes Verhalten hinzuweisen. Zugleich werden auf diese Weise Verkehrsdaten gewonnen, welche erforderlich sind, die Eignung der Maßnahme zu evaluieren. All dies ist zulässig. Es ist auch zulässig, dass sich die Stadt dabei der finanziellen Mitwirkung der Anwohner und des BVDM bedient, da sie selbst nicht oder nicht in angemessener Zeit in der Lage wäre, die Maßnahme umzusetzen. Zugleich dient die Partizipation auch dem legitimen Zweck, betroffene Kreise vertraglich mit der Maßnahme zu verbinden. Da der BVDM ohne vertragliche Grundlage keinen Anspruch auf Übermittlung der Verkehrsdaten hätte, und es auch keinen Bescheid gibt, dem diese Regelung als Nebenbestimmung beigefügt werden könnte, kann dies auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Austauschvertrages geregelt werden (§ 56 Abs. 2 VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Michael
Rechtsanwalt